ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 1968

zur Billigung von zwei Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH"

(68/417/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 50 und 47,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1964 über die Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH" (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch seine Entscheidungen vom 31. Dezember 1965 (2), vom 22. Dezember 1966 (3) und vom 27. Juni 1967 (4) Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens gebilligt, indem insbesondere jedesmal das Stammkapital erhöht wurde.

Die Gesellschafterversammlung des Gemeinsamen Unternehmens hat am 10. Mai 1968 eine neue Erhöhung des Stammkapitals sowie eine Änderung des Artikels 16 der Satzung durch Aufnahme eines Buchstaben c) beschlossen.

Diese Änderungen entsprechen der vorgesehenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Gemeinsamen Unternehmens —

ENTSCHEIDET:

Artikel 1

Die Änderung der Artikel 4 und 16 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH", die dieser Entscheidung als Anlage beigefügt ist, wird gebilligt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. LATTANZIO

(1) ABl. Nr. 214 vom 24. 12. 1964, S. 3642/64.
(2) ABl. Nr. 225 vom 31. 12. 1965, S. 3305/65.
(3) ABl. Nr. 240 vom 27. 12. 1966, S. 4037/66.
(4) ABl. Nr. 140 vom 4. 7. 1967, S. 7.

ANLAGE

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH"

1. Artikel 4 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Kernkraftwerk Lingen GmbH" wird wie folgt geändert:

„Artikel 4

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 79 800 000 DM (in Worten: neunundsiebzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark), eingeteilt in:

zwei Stammeinlagen von je	50 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	5 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	715 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	3 640 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	6 875 000,— DM
zwei Stammeinlagen von je	11 000 000,— DM
eine Stammeinlage	5 115 000,— DM
eine Stammeinlage	5 115 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	12 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	162 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	850 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	1 562 500,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	2 500 000,— DM
vier Vorzugsstammeinlagen von je	1 162 500,— DM".

2. In Artikel 16 der Satzung ist folgender Buchstabe c) aufzunehmen:

„c) Für die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft oder an Personen, die nicht Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, sowie für die Übernahme von Stammeinlagen bei der Erhöhung des Stammkapitals durch solche Gesellschaften oder Personen ist eine Genehmigung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften erforderlich."

BESCHLUSS

vom 20. Dezember 1968

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über das Zolltarifschema für bestimmte Erzeugnisse

(68/418/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In den Tarifstellen 73.12 A, 73.12 B I, 73.13 B I a), b), c) und d), 73.13 B II b), c) und d), 73.15 A V a), 73.15 A VI a), 73.15 A VI b) 2, 73.15 B V a), 73.15 B VI b) 1 und 73.15 B VI b) 2 bb) des gemeinsamen Zolltarifschemas der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden die Worte „auch entzundert (dekapiert)" gestrichen.